

Heizzuschuss 2024/2025

Antragszeitraum:

- Anträge möglich vom **1. Oktober 2024** bei der zuständigen Wohnsitzgemeinde

Der Heizzuschuss wird ab **01. Jänner 2025** in die **Wohnbeihilfe NEU** integriert

Vorzulegen sind:

- Einkommensnachweise der Haushaltsgemeinschaft (aller Haushaltsmitglieder) für den, dem Antragszeitraum vorangegangenen Monat und einen Monat im Antragszeitraum:
 - Einkünfte aus selbstständiger und unselbstständiger Tätigkeiten
 - Pensionen
 - Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung
 - Leistungen aus der Krankenversicherung
 - Sozialhilfe
 - Familienzuschüsse, Kinderbetreuungsgeld
 - Unterhaltszahlungen jeglicher Art (Alimenten Zahlungen)
 - Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft sowie Vermietung/Verpachtung
 - Unfallrente, Opferrente, Leibrente
 - Lehrlingsentschädigung, Stipendien
- Nicht als Einkünfte gelten: Familienbeihilfen, Absetzbeträge, Pflegegelder, Naturalbezüge, Wohnbeihilfe, Sonderzahlungen, Einmalzahlungen für einen bestimmten Verwendungszweck, sowie Leistungen des Sozialentschädigungsrechts.

Heizzuschuss in Höhe von:

€ 180,00

€ 110,00

Die Einkommensgrenzen betragen netto wie folgt:

Alleinstehende/AlleinerzieherInnen sowie bei alleinstehenden PensionistInnen, die mindestens 360 Beitragsmonate der Pflichtversicherung aufgrund einer Erwerbstätigkeit erworben haben (Pensionsbonus/Ausgleichszulagenbonus)

€ 1.270,00

€ 1.510,00

Haushaltsgemeinschaften von zwei Personen (z.B. Ehepartner, Lebensgemeinschaft, Elternteil mit volljährigem Kind)

€ 1.840,00

€ 2.080,00

Zuschlag für jede weitere im Haushalt lebende Person (auch Minderjährige)

€ 360,00

€ 360,00

Auszahlung:

- Erfolgt bei Vorliegen der Voraussetzungen durch das Amt der Kärntner Landesregierung